

Mitteilungsblatt des Amtes

LANDHAGEN

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Landhagen
und der Gemeinden Behrenhoff, Dargelin, Dersekow, Hinrichshagen,
Levenhagen, Mesekenhagen, Neuenkirchen, Wackerow und Weitenhagen

Jahrgang 34

Freitag, den 20. Februar 2026

Nummer 02

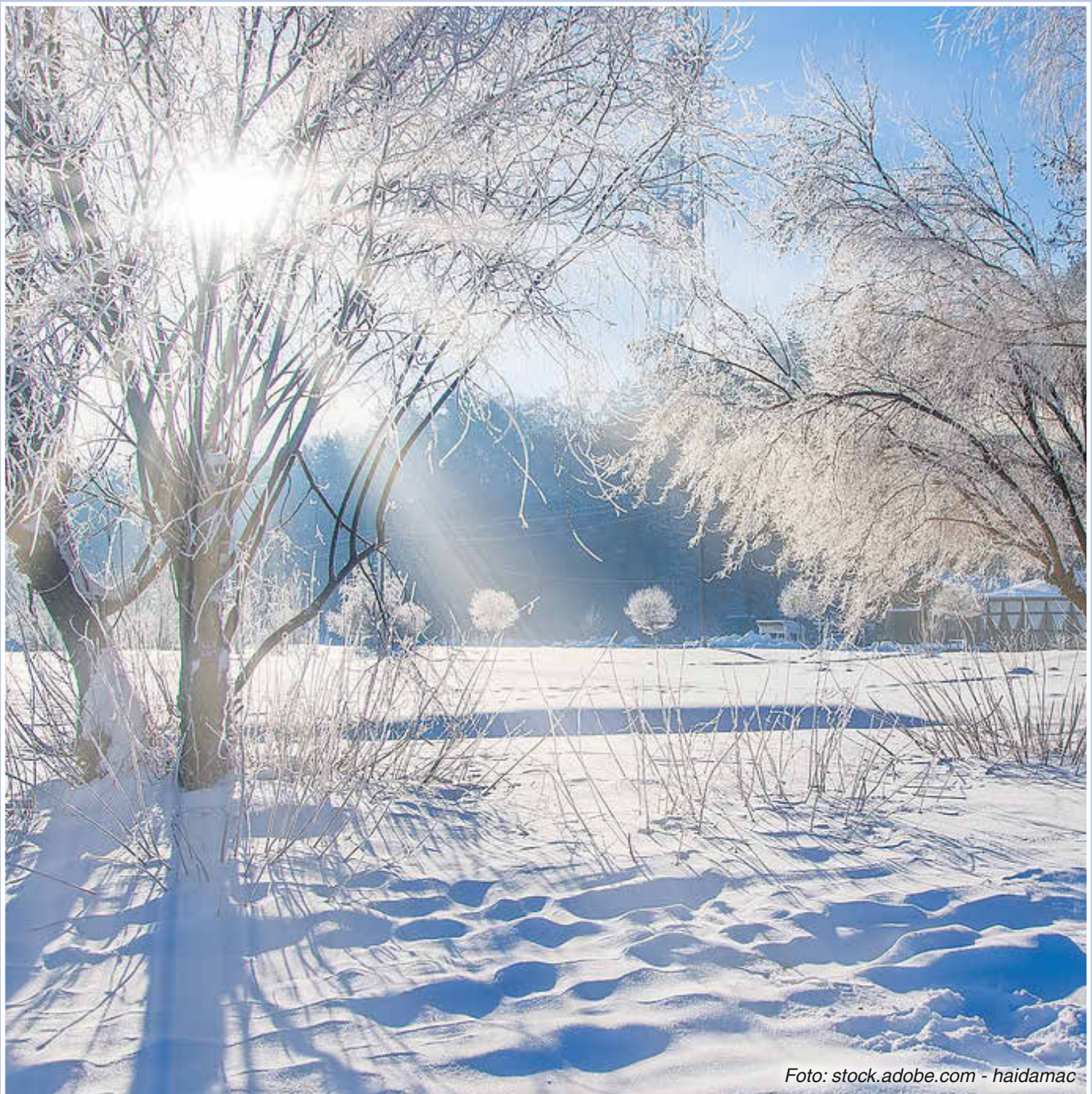


Foto: stock.adobe.com - haidamac

Die nächste Ausgabe erscheint am Freitag, dem 20. März 2026.

Inhaltsverzeichnis

Telefonische Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes und Öffnungszeiten

Amtliche Bekanntmachungen

- Haushaltssatzung des Amtes Landhagen für das Haushaltsjahr 2026
- Korrektur Haushaltssatzung der Gemeinde Dersekow für das Haushaltsjahr 2026/2027
- 1. Änderung des B-Plans Nr. 7 Am Haus der Stille der Gemeinde Weidenhagen - Bekanntmachung der Satzung
- 1. Änderung des B-Plans Nr. 7 Am Haus der Stille der Gemeinde Weidenhagen - Satzungsbeschluss

Amtliche Mitteilungen

- Sprechstunde Rentenberatung
- Ausschreibung einer 3-Raumwohnung in Levenhagen
- Veräußerung Anhänger
- Veräußerung Transporter
- Verbandsschau 2026

Informationen aus den Abteilungen, Gemeinden und Freiwilligen Feuerwehren

- Behrenhoff spendet
- Information zur Untersuchung der Mesekenhäger Moorniederung
- Müllsammelaktion Hinrichshagen
- Veranstaltungskalender Neuenkirchen
- Dorftreff Neuenkirchen
- Einladung zum Tanznachmittag
- Liederabend mit Peter Sauer
- Vortrag Zeitreise Neuenkirchen

- Was uns verbindet 11
- Frauenmesse Neuenkirchen 11
- Lachen mit Verzögerung 11
- Winterreinigung Neuenkirchen 11
- Frauenflohmärkte Neuenkirchen 12
- Ein Zwischenruf im Namen der Bücherliebhaber 12
- Veranstaltungskalender Weitenhagen 12
- Adventskino in der Feuerwehr Wackerow und Groß Petershagen 12

Schul- und Kitnachrichten

- Einladung zum Kinderflohmärkte Hinrichshagen 13
- Kinderdisco Mesekenhagen 13
- Kinderflohmärkte Mesekenhagen 13
- Krabbelgruppe Mesekenhagen 14
- Kita Krümelkiste springt für die Bewegung 14

Kirchliche Nachrichten

- Mitteilungen der Evangelischen Kirchengemeinde Dersekow/Levenhagen 14
- Mitteilungen der Evangelischen Kirchengemeinde Weitenhagen 15
- Mitteilungen der Kirchengemeinde Gristow-Neuenkirchen 16
- Mitteilungen der Kreuzgemeinde Greifswald ELFK in der Gemeinde Weitenhagen 16

Vereine und Verbände, Rentnervereine

- Frauentagsfeier Wackerow 17
- 1. Bericht Treffpunkt des Regionalverband Landfrauen Landhagen e.V. 17
- Einladung Tanz im Februar Neuenkirchen 18

Telefonische Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Landhagen und Öffnungszeiten

Öffnungszeiten:

Montag	---
Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr - 17:00 Uhr (Einwohnermeldeamt Donnerstag nur nach Terminvereinbarung)
Freitag	---

Zentrale	03834 89 51-0
Fax	03834 89 51-99

LVB	89 51-11	Herr Burgas
Stabstelle	89 51-12	Herr Draack

Fachbereich Zentrale Steuerung:

Fachbereichsleiterin	89 51-19	Frau Hasson
Sekretariat	89 51-11	Frau Kluth
Personalangelegenheiten	89 51-13	Frau Seefeldt
Gremien/Sitzungsdienst	89 51-14	Herr Willsher
IT- und Datensicherheit	89 51-16	Herr Sbach
IT-Schulen und Gemeinden	89 51-66	Herr Lanz
Vergaben	89 51-17	Frau Bohnenstengel
Fax:	89 51-99	

Fachbereich Ordnung und Soziales:

Fachbereichsleiterin	89 51-20	Frau Peukert
Gewerbe/Verkehr	89 51-21	Herr Falk
Einwohnermeldestelle	89 51-22	Frau Brand
	89 51-26	Herr Grapentin

Wohngeldstelle/Schule	89 51-23	Frau Scharfs
Kita und Jugendeinrichtungen	89 51-24	Frau Henning
Standesamt	89 51-25	Frau Buutz
Brandschutz/Bäume	89 51-27	Herr Gielow
Fax:	89 51-29	

Fachbereich Bauen und Liegenschaften:

Fachbereichsleiter	89 51-30	Herr Schneider
Hochbau	89 51-38	Herr Schumann
Tiefbau/Beitragswesen	89 51-31	Herr Weißflog
Baurecht	89 51-32	Herr Berner
Pachten/Liegenschaften	89 51-33	Frau Herrmann
Pachten/Liegenschaften	89 51-35	Frau Neumann
Bauverwaltung/ Baudurchführung/Breitband	89 51-36	Frau Radloff
Gebäudemanagement	89 51-34	Frau Zeuner
Fax:	89 51-39	

Fachbereich Finanzen:

Fachbereichsleiterin	89 51-40	Frau Schröter
Buchhaltung	89 51-41	Herr Hammermeister
Buchhaltung	89 51-43	Frau Handt
Steuern/Mieten/Wasser- und Bodenverband	89 51-42	Frau Termünde
Kassenleiterin	89 51-50	Frau Walz
Buchhaltung	89 51-51	Frau Kaulfuß
Vollstreckung	89 51-52	Frau Schneider
Fax:	89 51-99	



Amtliche Bekanntmachung

bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter [www.landhagen.de\(Button:„BekanntmachungenundOrtsrecht“\)](http://www.landhagen.de(Button:„BekanntmachungenundOrtsrecht“)) am 17.12.2025

Haushaltssatzung des Amtes Landhagen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.

im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von

4.637.800 EUR
5.444.700 EUR
-806.900 EUR
2.

im Finanzhaushalt auf
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen¹ von
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von

4.559.300 EUR
5.283.900 EUR
-724.600 EUR
0 EUR
187.900 EUR
-187.900 EUR

festgesetzt.

¹einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 455.900 EUR.

§ 5 Umlagen

1.

Die Amtsumlage wird auf 14,7 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
2.

Die Umlage für die Aufwendungen Verwaltung Kindertagesstätte wird auf 0,5 v.H. der Umlagegrundlage festgesetzt.
3.

Die Umlage für die Aufwendungen in besonderen Fällen (Schulumlage) wird wie folgt festgesetzt:

3.1 Regionalschule mit Grundschule Neuenkirchen	1.940 EUR/Schüler
3.2 Grundschule Dersekow	3.790 EUR/Schüler

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 33,666 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1.

Die Aufwendungen für die bilanziellen Abschreibungen werden nach § 14 Abs.2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs2 GemHVO-Doppik über den gesamten Haushalt des Amtes für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3.

Innerhalb eines Teilhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4.

Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
5.

Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis Zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
6.

Die Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik übertragbar.

§ 8 Weitere Vorschriften

Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird:

- für Baumaßnahmen / Erwerb unbebauter und bebauter Grundstücke und Grundstücksgleichen Rechte ab einer Gesamtinvestition i.H.v. 10.000 €
- für Erwerb von beweglichen Anlagevermögen i.H.v. 5.000 €

Nachrichtliche Angaben:

1.

Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

166.940 EUR.
2.

Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

358.771 EUR.
3.

Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

3.560.697 EUR.

Neuenkirchen, 15.12.2025

gez. Lossau

Der Amtsvorsteher

Siegel

Hinweis:
Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald mit dem Schreiben von 15.12.2025 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und Anlagen liegen zur Einsichtnahmen vom 05.01.2026 bis 30.01.2026 öffentlich im Amt Landhagen, Zimmer 1.06, zu den Öffnungszeiten aus.

(bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.landhasen.de (Button: „Bekanntmachungen und Ortsrecht“) am 10.12.2025

Haushaltssatzung der Gemeinde Dersekow für das Haushaltsjahr 2026/2027

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.11.2025 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern Greifswald folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 und 2027 wird

	2026	2027
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.373.600 EUR	2.451.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.625.100 EUR	2.438.100 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-251.500 EUR	13.600 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	2.283.000 EUR	2.303.000 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	2.919.200 EUR	2.317.800 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-636.200 EUR	-14.800 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	508.000 EUR	618.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	639.000 EUR	346.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-131.000 EUR	272.000 EUR

festgesetzt.

¹einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

	2026	2027
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	228.300 EUR	230.300 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	358 v.H.	358 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.	450 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	400 v.H.	400 v.H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt in beide Haushaltsjahre 1,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Regelungen zur Deckungsfähigkeit

- Die Aufwendungen für die bilanziellen Abschreibungen werden nach § 14 Abs.2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs2 GemHVO-Doppik über den gesamten Haushalt der Gemeinde für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- Innerhalb eines Teilhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
- Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
- Die Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik übertragbar.

§ 8

Weitere Vorschriften

Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird:

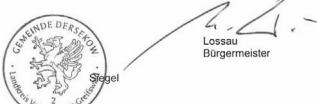
- für Baumaßnahmen / Erwerb unbebauter und bebauter Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte ab einer Gesamtinvestition i.H.v. 10.000 €
- für Erwerb von beweglichen Anlagevermögen i.H.v. 5.000 €

festgesetzt.

Nachrichtliche Angaben:

	2026	2027
1. Zum Ergebnishaushalt		
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	839.600 EUR	853.200 EUR
2. Zum Finanzhaushalt		
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	719.100 EUR	704.300 EUR
3. Zum Eigenkapital		
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.994.087 EUR	3.007.687 EUR

Dersekow, 04.12.2025



Hinweis:
Die Haushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald mit Schreiben vom 04.12.2025 angezeigt worden.

Sie enthält keine Genehmigungspflichtigen Festsetzung.
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2026/2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung und Anlagen können vom 11.12.2025 bis zum 30.01.2026 zu den Öffnungszeiten im Amt Landhagen, Theodor-Körner-Str. 36, 17498 Neuenkirchen, Zimmer 1.06 eingesehen werden.

Gemeinde Weitenhagen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung zur 1. Änderung für den Bebauungsplan Nr. 7 „Am Haus der Stille“ der Gemeinde Weitenhagen

Die Satzung zur 1. Änderung für den Bebauungsplan Nr. 7 „Am Haus der Stille“ der Gemeinde Weitenhagen, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B sowie der Begründung, wird, entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung auf der Sitzung am 07.04.2025, erlassen.
Der Geltungsbereich umfasst anteilig das Flurstück 171/22 und vollständig die Flurstücke 171/20 sowie 171/19, Flur in der Gemarkung Weitenhagen und hat eine Fläche von < 1 ha. Er befindet sich zentral im Hauptort Weitenhagen.
Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung für den Bebauungsplan Nr. 7 „Am Haus der Stille“ der Gemeinde Weitenhagen wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann die Satzung zur 1. Änderung für den Bebauungsplan Nr. 7 „Am Haus der Stille“ der Gemeinde Weitenhagen bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text - Teil B sowie der Begründung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Bauen und Liegenschaften des Amtes Landhagen, Theodor-Körner-Str. 36, 17498 Neuenkirchen während der
Öffnungszeiten: Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: 8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 - 17:00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.
Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung wird gemäß § 10a Absatz 2 BauGB auch im Internet auf der Homepage des Amtes Landhagen (<https://www.landhagen.de/bekanntmachung-hinrichshagen/inhalte/offentliche-bekanntmachungen/hinrichshagen/>) sowie in dem zentralen Internetportal des Landes (<https://bplan.geodaten-mv.de/bauportal/Bauleitplaene>) zur Einsicht zur Verfügung gestellt.
Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans- und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Demnach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung

verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.
Die Satzung zur 1. Änderung für den Bebauungsplan Nr. 7 „Am Haus der Stille“ der Gemeinde Weitenhagen tritt mit Ablauf des 20.02.2026 in Kraft.



Geltungsbereich

Weitenhagen, den 29.01.2026

Janina Jeske



Bürgermeisterin Janina Jeske

Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen Nr. 02 vom 20.02.2026

Amt Landhagen

Fachbereich Bauen und Liegenschaften

Beschluss-Nr.: **WEI/030/2025**

Datum: 07.04.2025

Gemeindevertretung Weidenhagen – öffentlich –**Beschluss****Beratungsgegenstand:**

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Am Haus der Stille“ der Gemeinde Weidenhagen – Satzungsbeschluss

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für die **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Am Haus der Stille“ der Gemeinde Weidenhagen**

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung i.V.m. § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung (KV M/V) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung beschließt die Gemeindevertretung von Weidenhagen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Am Haus der Stille“ der Gemeinde Weidenhagen bestehend aus der A Planzeichnung Teil A und dem Text - Teil B Stand August 2024 als Satzung.

Die Begründung mit Stand vom August 2024 wird gebilligt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Am Haus der Stille“ der Gemeinde Weidenhagen wird gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Weidenhagen entwickelt. Eine Genehmigung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald ist daher nicht erforderlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Am Haus der Stille“ der Gemeinde Weidenhagen ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Am Haus der Stille“ der Gemeinde Weidenhagen beim Landkreis Vorpommern-Greifswald anzuzeigen.

Die Abstimmung lt. Beschlussvorlage ergab:

- 13 Mitglieder gesamt
- 9 davon anwesend
- 9 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Stimmenthaltungen

Von der Beratung und Abstimmung nach § 24 Kommunalverfassung M-V ausgeschlossen war/en: keiner


Mitglied der Gemeindevertretung




Bürgermeisterin

Amtliche Mitteilungen**Sprechstunde der Rentenberatung**

Die Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung Bund, Daniela Kuhn, erteilt kostenlos Rat bei Fragen zur gesetzlichen Rentenversicherung und hilft bei der Rentenantragstellung und einer Kontenklärung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, sowie den Regionalträgern.

Sprechtag: 10.03.2026 von 16.00 bis 18.00 Uhr im Amt Landhagen.

Anmeldung bitte unter 0178 5744047.

Individuelle Termine und Hausbesuche sind nach Absprache möglich.

Ausschreibung einer 3-Raumwohnung**Wohnung in Levenhagen zu vermieten**

Die Gemeinde Levenhagen beabsichtigt zum 01.02.2026 eine Wohnung mit 82,00 m² in der Dorfstraße 20 in Levenhagen zu vermieten. Die Wohnung ist ausgestattet mit 3 Zimmer, Küche, Bad und Flur. Die monatliche Kaltmiete beträgt 492,00 EUR zzgl. 180,00 EUR Betriebskosten.

Anträge und Auskünfte zur Vermietung können im Amt Landhagen, Theodor-Körner-Str. 36, 17498 Neuenkirchen bei Frau Zeuner bzw. per E-Mail unter gebaueudemanagement@amt-landhagen.de erfragt werden.

Gemeinde Dersekow**Verkauf eines Humbauer-Anhängers HT202616**

Die Gemeinde Dersekow bietet einen Humbauer-Anhänger HT202616 **gegen Höchstgebot** zum Kauf an.



Fahrzeugart:	Anhänger
Aufbau:	offener Kasten
Hersteller:	Humbauer
Fahrzeugtyp:	HT 202616
Erstzulassung:	20.10.2015
Nächste HU:	11/2027
Allgemeinzustand:	Alter und Laufleistung entsprechend
Farbe:	verzinkte Ausführung
Lackzustand:	Alter und Laufleistung entsprechend

Der Anhänger wurde im November 2025 durch ein KFZ - Sachverständigen- & Ingenieurbüro zur Beweissicherung und Feststellung des Zeitwertes besichtigt und ein Gutachten erstellt. Der Anhänger befand sich zum Zeitpunkt der Besichtigung in einem als normal zu bezeichnendem Allgemeinzustand. Bei dem zu besichtigenden Anhänger handelt es sich um einen Humbauer HT 202616 aus dem Baujahr 10/2015 mit einem Aufsatzgitter in verzinkter Ausführung.

Erforderliche Reparaturen und Beschädigungen

- keine erforderlichen Reparaturen
- kleine Beule in der rechten Seitenklappe

Der Zeitwert beträgt ca. 1.010,00 EUR.

Der Anhänger wurde unter Berücksichtigung des Erhaltungszustandes, der Investitionen, der Laufleistung, der Vorschäden, der Besitzverhältnisse, der vorhandenen Sonderausstattung und des Zubehörs, der nächsten Hauptuntersuchung nach Par. 29 STVO und der derzeitigen örtlichen Marktlage auf diesen angegebenen Wert festgelegt.

Mindestverkaufspreis: 1.250,00 €

Angebotsabgabe: 05.03.2026 (Posteingang)

Ihr schriftliches Angebot senden Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag, beschriftet mit „Angebot Humbauer-Anhänger“ an die

Gemeinde Dersekow

im Amt Landhagen

FB Ordnung und Soziales

z. Hd. Herrn Falk

Theodor-Körner-Str. 36, 17498 Neuenkirchen

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Ahlers zur Verfügung.

Telefon: 0173/2178620

Eine Besichtigung ist nach vorheriger Absprache möglich.

Bei mehreren gleichlautenden Angeboten entscheidet das Los.

i. A. gez. Falk

FB Ordnung und Soziales